

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 10. März 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2010) und **Antwort**

Umsetzung des neuen Familienverfahrensgesetzes in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat vor dem Hintergrund der zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Neuregelungen des Familienverfahrensgesetzes - in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit - im personellen und organisatorischen Bereich ergriffen, um die Umsetzung des neuen Verfahrensrechts, wie auch der Reformen im materiellen Familienrecht - z. B. im Versorgungsausgleich und im Güterrecht - zu gewährleisten?

Zu 1.: Kernstück der Maßnahmen des Senats ist die zum 1. Januar 2010 erfolgte Errichtung eines dritten Familiengerichts bei dem Amtsgericht Schöneberg. Durch diese Maßnahme wird insbesondere das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg von dem zu erwartenden Zuwachs der Verfahren entlastet. Daneben wurden frühzeitig zahlreiche weitere Maßnahmen ergriffen.

Ende 2007 wurde bei der Präsidentin des Kammergerichts eine Arbeitsgruppe u. a. bestehend aus erfahrenen Praktikern/Praktikerinnen des Familienrechts eingerichtet. Sie hat die Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) organisatorisch und technisch vorbereitet. Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) am 1. September 2009 war Anlass, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen wie beispielsweise die erforderliche Umgestaltung von - elektronisch oder in Papierform vorgehaltenen - Arbeitshilfen der Gerichte rechtzeitig vorzunehmen. Die Arbeitsgruppe hat das Fachverfahren AuLAK an das Familienverfahren angepasst. Kleinere Restarbeiten werden dabei bis zum 29. April 2010 zu erledigen sein, das Verfahren AuLAK FamFG wird jedoch in den Amtsgerichten Tempelhof-Kreuzberg, Pankow/ Weißensee und Schöneberg bereits genutzt.

Das neue Gesetz bildete den entscheidenden Anstoß für eine Neustrukturierung der im Land Berlin zu einem wesentlichen Teil örtlich konzentrierten amtsgerichtlichen Zuständigkeiten. Insbesondere musste bei vorgegebenen räumlichen Verhältnissen dem der gesetzlichen Neuregelung folgende Aufgabenzuwachs bei den Familiengerichten durch entsprechende Zuteilung von zusätzlichem Personal Rechnung getragen werden. Die Zuweisung allgemeiner, zuvor bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg angebundener familiengerichtlicher Zuständigkeiten an das Amtsgericht Schöneberg zum 1. Januar 2010 bildete und bildet dabei ein wesentliches Element der Strukturreform.

Neben der Errichtung dieses dritten Familiengerichts in Berlin wurden aber auch konkrete strategische Überlegungen für personelle Maßnahmen entwickelt. Sie wurden teilweise bereits umgesetzt oder stehen derzeit vor der Realisierung. Eine zügige Anpassung an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte vornehmlich in der Ausrichtung der personellen Ausstattung der Gerichte mit Richtern und Richterinnen. Im Vergleich zum Jahr 2009 blieb der Stellenrahmen für den Bereich der ordentlichen Justiz unverändert. Er weist insgesamt 1011,5 richterliche Beschäftigungsmöglichkeiten, darunter 542,5 Richterstellen bei den Amtsgerichten aus. Mit Beginn des Jahres 2010 wurden mittels Planstellenverlagerungen innerhalb des den Amtsgerichten zugeordneten Stellenkontingents bei den Amtsgerichten Tempelhof-Kreuzberg und Schöneberg jeweils vier und bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee drei weitere Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen. Sie sollen die im reformierten Verfahrensrecht angelegten neuen sachlichen Zuständigkeiten der Familiengerichte auf der personellen Ebene abbilden. Darüber hinaus wird es als eine vordringliche Verwaltungsaufgabe angesehen, die im System der Personalbedarfsberechnung PEBB§Y noch nicht erfassten größeren Bearbeitungsaufwände zu berücksichtigen. Sie entstehen durch die gesetzlichen Neuregelungen des Verfahrensrechts innerhalb eines familiengerichtlichen Verfahrens, etwa durch die Ausweitung von gerichtlichen Anhörungspflichten. Die Berücksichtigung erfolgt jetzt im Wege ei-

ner Handsteuerung bei der konkreten Überweisung von richterlichen Kräften an die Familiengerichte.

Entsprechendes gilt für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes. Auch insoweit fand keine Vergrößerung des Stellenrahmens statt. Dem Aufgabenzuwachs bei den Familiengerichten wird daher durch die Umsetzung bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschäftigter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie den Einsatz im Wege der Außeneinstellung schon rekrutierter und noch zu rekrutierender Kräfte begegnet.

Seit 2007 wurden auf Initiative der Senatsverwaltung für Justiz und der beiden Familiengerichte ein überregionaler interdisziplinärer Koordinierungskreis und neun regionale interdisziplinäre Arbeitskreise gebildet, an denen die Jugendämter beteiligt sind.

Auf Seiten der Jugendhilfe wurden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung bzw. durch das FamFG bedingten neuen Anforderungen in den Jugend-Rundschreiben Nr. 6 / 2008 und Nr. 4 / 2009 erläutert.
2. Die 12 Berliner Jugendämter haben eine berlinweite Arbeitsgruppe eingerichtet, die die aus dem FamFG resultierenden Anforderungen an die Jugendhilfe in den Bezirken umsetzt.
3. Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg hat neben fünf Tagungen, die gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Gemeinsamen Justizprüfungsamt, der Senatsverwaltung für Justiz, der Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK) und anderen Beteiligten organisiert wurden, ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für die Mitarbeiter/-innen der Jugendämter eingerichtet (vgl. http://sfbb.brandenburg.de/sixcms/detail.php/437046/sfbb_seminare_de).

2. In welchem Umfang wird den gesetzlichen Neuregelungen und den damit verbundenen neuen Aufgaben durch Fortbildung der Familienrichter Rechnung getragen (bitte nach Art, Zahl und Umfang aufschlüsseln)?

Zu 2.:

I. Im Jahr 2009 wurden folgende landeseigene Fortbildungen durchgeführt:

1. Besserer Schutz für gefährdete Kinder durch Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen in Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) (11. Februar 2009)

2. Wird das Familiengericht nach der FGG-Reform das Wohl des Adoptivkindes im Auge behalten können? Kooperationsveranstaltung mit der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg in der Justizakademie (JAK) Königs Wusterhausen (26. - 27. März 2009)
3. Familienrechtliches Kolloquium - Schwerpunkt: Veränderungen im familiengerichtlichen Verfahren auf Grund des am 01.09.2009 in Kraft tretenden FamFG“ vom 8. - 9. Juni 2009 (in der JAK in Königs Wusterhausen)
4. Neue Wege der Zusammenarbeit im Familienkonflikt in Kooperation mit dem SFBB (8. - 9. Juni 2009)
5. Der neue Versorgungsausgleich - gemeinsame Tagung mit dem DAV (AG Tempelhof-Kreuzberg) (18. Juni 2009)
6. Das neue Familienverfahrensrecht - gemeinsame Tagung mit dem DAV (19. Juni 2009)
7. Das neue FamFG (6. - 7. Juli 2009) in der JAK in Königs Wusterhausen
8. Auflagen, Kontrollen bei Kindeswohlgefährdung nach dem neuen § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Kooperation mit dem SFBB (8. Juli 2009)
9. Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt anlässlich des Inkrafttretens des FamFG (3. und 4. September 2009)
10. Die Reform des Versorgungsausgleichs und des Güterrechts, insbesondere des Zugewinnausgleichs (9. September 2009) in der JAK Königs Wusterhausen
11. Das neue FamFG (10. - 11. September 2009) in der JAK in Königs Wusterhausen
12. Das neue FamFG (8. - 9. Oktober 2009) in der JAK in Königs Wusterhausen
13. Das betreuungsgerichtliche Verfahren nach dem FamFG (20. Oktober 2009) in der JAK in Königs Wusterhausen
14. Die Anwendung des „Gutdeutsch-Berechnungsprogramms“ nach dem neuen Versorgungsausgleichsrecht in der JAK Königs Wusterhausen (5. November 2009)
15. Arbeitstagung mit Richterinnen und Richtern des 1. Familiensenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (24. - 25. November 2009) in der JAK in Königs Wusterhausen
16. Kindschaftskonflikte: Entscheidungen zwischen Kindeswohl und Kindeswille in Kooperation mit dem SFBB (25. - 27. November 2009)

17. Vom gefährdeten Kind zum gefährlichen Jugendlichen? In Kooperation mit dem SFBB (30. November 2009)

II. Im Jahr 2010 wurden bereits folgende Fortbildungen durchgeführt bzw. sind in Planung:

1. Nachlass- und Erbrecht nach dem FamFG in der JAK Königs Wusterhausen (26. - 27. Januar 2010)
2. Elternrecht versus Kindeswohl unter Berücksichtigung der Neuregelungen des FamFG Gemeinsame Arbeitstagung für Adoptionsvermittler und Familienrichter (4. - 5. Februar 2010):
3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt: Der Einsatz von Beratung in Kooperation mit dem SFBB (4. März 2010)
4. Binationale Kindschaftskonflikte zwischen polnischen und deutschen Eltern und Institutionen in Kooperation mit dem SFBB (22. - 23. April 2010)
5. Familienrechtliches Kolloquium- Schwerpunkt: Zugewinn-, Versorgungsausgleich und Erfahrungsaustausch in der JAK Königs Wusterhausen (26. - 27. April 2010)
6. Der neue Zugewinnausgleich nach dem FamFG in der JAK Königs Wusterhausen (7. Juni 2010)
7. Verhandlungsführung in Kindschaftssachen in der JAK Königs Wusterhausen (9. - 10. Juni 2010)
8. Das Betreuungsrecht in der Senatsverwaltung für Justiz (16. Juni 2010)
9. Aktuelle Probleme des Familienrechts in der Rechtsprechung des BGH-Kooperationsveranstaltung mit dem DAV (18. Juni 2010)
10. Arbeitstagung für Richter mit dem 1. Familiensenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der JAK Königs Wusterhausen (21. - 22. Juni 2010)
11. Arbeitstagung für Richter mit dem 3. Familiensenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der JAK Königs Wusterhausen (28. - 29. Juni 2010)
12. Unterhaltsrecht in der JAK Königs Wusterhausen (6. September 2010)
13. Erste Erfahrungen mit der Anwendung des FamFG in der JAK Königs Wusterhausen (1. - 2. November 2010)
14. Erste Erfahrungen mit der Anwendung des FamFG in der JAK Königs Wusterhausen (20. - 21. Dezember 2010)

Das Angebot wird ergänzt durch die an der Deutschen Richterakademie durchgeführten einwöchigen Tagungen zu Rechtsgebieten, für die das FamFG einschlägig ist. Im

Jahr 2009 wurden hierzu insgesamt acht, im Jahr 2010 werden zehn Fortbildungen durchgeführt.

Für den nichtrichterlichen Dienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen, Nr. 5) wurden bzw. werden folgende Fortbildungsveranstaltungen angeboten:

1. Nachlassrecht (11. und 12. Mai 2009)
2. Familien- und Vormundschaftsrecht (13. bis 15. Juli 2009)
3. Familien- und Vormundschaftsrecht - Änderungen im Kostenrecht - (4. und 11. August 2009)
4. Übertragung der Zuständigkeit für das Aufgebotsverfahren auf die Rechtspfleger (7. und 8. September 2009)
5. Neuerungen im Nachlassrecht für Mitarbeiter/innen der Geschäftsstellen (22. März 2010)
6. Betreuungsrecht - Genehmigungstatbestände und Fragen der Vergütung insbesondere unter Beachtung der Neuerungen durch das FamFG (25. und 26. Mai 2010)

Daneben haben die Familiengerichte zahlreiche sogenannte Inhouse-Fortbildungen zur Vorbereitung auf das neue Recht angeboten und durchgeführt.

3. Wurden ggf. bestehende Überlastungen der Geschäftsstellen der Familiengerichte inzwischen abgebaut?

Zu 3.: Es liegen noch keine validen statistischen Zahlen für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Familienrechtsreformgesetzes, d. h. für die Zeit nach dem 1. September 2009 vor. Infolge der ergriffenen Maßnahmen sind keine Überlastungen feststellbar. Die im letzten Quartal 2009 erfassten Daten werden derzeit noch vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg geprüft und werden der Senatsverwaltung für Justiz erst in einigen Monaten vorliegen.

4. In welchem Umfang ist es durch die Reform zu Mehrbelastungen der übrigen Justizbediensteten (Justizangestellte, Rechtspfleger etc.) gekommen?

Zu 4.: Siehe Antwort zu 3.

5. Wurden bzw. werden wegen der zahlreichen zusätzlichen Tätigkeiten Schulungen und Fortbildungen durchgeführt?

Zu 5.: Ja, siehe Antwort zu 2.

6. Sind die Gerichte inzwischen mit der erforderlichen Software ausgestattet und falls nein, warum nicht?

Zu 6.: Ja, siehe Antwort zu 1.

7. Wurden zur Umsetzung des neuen Familienverfassungsgesetzes - insbesondere bei den Familiengerichten - neue Richterstellen geschaffen bzw. ist dies beabsichtigt (bitte aufschlüsseln nach Amtsgerichten, Zahl und Datum)?

Zu 7.: Nein, siehe Antwort zu 1.

8. Ist gewährleistet, dass der Erörterungstermin in Kindschaftssachen, wie gesetzlich vorgeschrieben (§ 155 Abs. 2 FamGG), innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens stattfindet und falls nein, welcher Zeitraum liegt durchschnittlich zwischen dem Beginn des Verfahrens und dem Erörterungstermin?

Zu 8.: Die Monatsfrist des § 155 Absatz 2 Satz 2 FamFG wird in vielen Fällen, aber nicht durchgehend eingehalten. In aller Regel finden die Anhörungstermine vier bis sechs Wochen nach Eingang des Antrags statt, zeitliche Verzögerungen durch Erkrankungen oder Urlaube bereits eingerechnet. Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, gewichten die Richterinnen und Richter insoweit unter den Kindschaftssachen nach jeweiliger Eilbedürftigkeit.

9. Kommt es aufgrund des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes in Kindschaftssachen zu Verfahrensverzögerungen in anderen Familiensachen und falls ja, welchen Umfang haben diese Verzögerungen?

Zu 9.: Siehe Antwort zu 3.

10. Ist aus Sicht des Senates die Erfüllung des erweiterten gesetzlichen Aufgabenkreises der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren gewährleistet?

Zu 10.: Beratung in Fragen der Trennung, Scheidung, zum Umgangs- und Sorgerecht gehört seit jeher zum Leistungsspektrum der Jugendhilfe. Durch die frühzeitige Anhörung und Einbeziehung von Beratung entstehen erhöhte Chancen für eine nachhaltige Streitbeilegung und damit für eine Vermeidung von Folgesachen. Das Ergebnis einer Befragung, an der die Jugendämter aus 10 Bezirken teilgenommen haben, zeigt, dass die Umstellung auf die durch das FamFG veränderten Verfahrensweisen in den Jugendämtern im Ganzen erfolgreich vollzogen ist. Eine Fallzahlensteigerung konnte nicht festgestellt werden. Es wurde vielmehr festgestellt, dass in nahezu 2/3 der Fälle unter Mitwirkung des Jugendamtes bereits im ersten beschleunigten Termin eine Einigung herbeigeführt werden konnte.

Für die Zukunft lässt sich daraus ableiten, dass für die Jugendhilfe, die lediglich mittelbar durch die Verfahrensänderungen des FamFG betroffen ist, zunächst keine wesentlichen Fallzahlenanstiege zu verzeichnen sind. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Berlin, den 31. März 2010

In Vertretung

Hasso Lieber
Senatsverwaltung für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2010)